

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.2010

Geschäftszahl

2007/20/1490

Rechtssatz

Einer Verfolgung kann schon dann Asylrelevanz zukommen, wenn ihr Grund "in der bloßen Angehörigeneigenschaft" der Asylwerberin, somit in ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten "sozialen Gruppe" iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 FKonv, etwa jener der Familie, liegt (vgl. E 14. Jänner 2003, 2001/01/0508). Der UBAS muss daher auf die Frage eines Zusammenhanges der Verfolgungsgefahr mit der Familienzugehörigkeit der Asylwerberin als Zugehörigkeit zu einer bestimmten "sozialen Gruppe" eingehen. Nicht entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der Ehemann der Asylwerberin seinerseits aus Konventionsgründen verfolgt worden war (vgl. E 21. März 2007, 2006/19/0083 bis 0085; E 4. März 2008, 2006/19/0358; E 26. Mai 2009, 2007/01/0077).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2007/20/1491